

The logo for DR.SCHNELL, featuring the company name in white capital letters on a dark blue rectangular background. The letter 'S' is replaced by a white medical symbol (Rod of Asclepius).

DR.SCHNELL

A background image showing a close-up of two hands shaking in a firm grip, symbolizing a business agreement or partnership. The hands are wearing dark suit sleeves. The background is a blurred architectural structure with blue and grey tones.

Code of Conduct der DR.SCHNELL Gruppe

VERHALTENSKODEX

für Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL	3
1. PRÄAMBEL	4
2. ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSPARTNER:INNEN	5
2.1. SOZIALE VERANTWORTUNG	5
A) AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT	5
B) VERBOT DER KINDERARBEIT	5
C) FAIRE ENTLOHNUNG	5
D) FAIRE ARBEITSZEIT	5
E) VEREINIGUNGSFREIHEIT	6
F) DISKRIMINIERUNGSVERBOT	6
G) GESUNDHEITSSCHUTZ; SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	6
H) ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN	6
I) UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN UND VERBOTENEN SUBSTANZEN	6
2.2. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG	7
A) BEHANDLUNG UND UMGANG MIT INDUSTRIELLEM ABWASSER UND EMISSIONEN	7
B) UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN	7
C) VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN REDUZIEREN	7
D) UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ	7
2.3. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN	8
A) FAIRER WETTBEWERB	8
B) VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ	8
C) IT-SICHERHEIT	8
D) GEISTIGES EIGENTUM	8
E) INTEGRITÄT/BESTECHUNG, VORTEILNAHME	8
3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN	9
4. KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DER GESCHÄFTSPARTNER:INNEN	10

KONTAKT

EDITORIAL

Werte wirken, weil sie gelebt werden. Weil sie erfahrbar sind im täglichen Handeln. Nicht, dass sie aufgeschrieben werden, macht sie stark. Was Werte stark macht, ist ihr konkreter Einsatz im täglichen Miteinander. Aufgeschrieben haben wir sie, um sie uns als Leitlinie bewusst zu machen. Sie gelten für uns alle im Hause DR.SCHNELL, für unsere Geschäftspartner:innen, für alle, mit denen wir im Gespräch, in Lieferbeziehungen, in Kooperation, im Austausch sind. Bitte messen Sie uns und sich selbst an diesen Werten.

Herzliche Grüße,



A handwritten signature in blue ink that reads "T. Schnell".

Dr. Thomas Schnell
CEO



A handwritten signature in blue ink that reads "E. Paffrath".

Eric Paffrath
CFO



A handwritten signature in blue ink that reads "S. Adjaj".

Sascha Adjaj
CBO

1. PRÄAMBEL

DR.SCHNELL bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartner:innen. Auch bei unseren Mitarbeiter:innen setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner:innen auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Umweltschutz ist wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses. Unser Anspruch ist eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Produktion sowie innovative, hochwirksame Produkte, die sich umwelt-, gesundheits- und materialverträglich anwenden lassen. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner:innen die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen. Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich dazu, diesen Verhaltenskodex den Unterauftragnehmer:innen vorzulegen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2. ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSPARTNER:INNEN

2.1. SOZIALE VERANTWORTUNG

A) AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

B) VERBOT DER KINDERARBEIT

In keiner Phase der Produktion oder der Produktion der Vorprodukte darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner:innen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, haben die Geschäftspartner:innen die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer:innen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

C) FAIRE ENTLOHNUNG

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Das Entgelt muss so bemessen sein, dass es den Arbeitnehmer:innen die Teilnahme am sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht. Den Arbeitnehmer:innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Geschäftspartner:innen haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer:innen klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

D) FAIRE ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

E) VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht der Arbeitnehmer:innen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer:innen zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertreter:innen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleg:innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

F) DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiter:innen in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Menschen werden respektiert.

G) GESUNDHEITSSCHUTZ; SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Die Geschäftspartner:innen sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

H) ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Die Geschäftspartner:innen darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch haben sie zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

I) UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN UND VERBOTENEN SUBSTANZEN

In Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten haben die Geschäftspartner:innen Prozesse zum Umgang mit den in den Leitsätzen definierten Konfliktmineralien etabliert. Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, unter anderem RoHS und REACH, einzuhalten und dies auf Anfrage angemessen nachzuweisen.

2.2. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

A) BEHANDLUNG UND UMGANG MIT INDUSTRIELLEM ABWASSER UND EMISSIONEN

Der nachhaltige Umgang mit Abwasser und Emissionen ist uns wichtig. Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Die Geschäftspartner:innen haben zudem die Aufgabe, die Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

B) UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Die Geschäftspartner:innen folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

C) VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN REDUZIEREN

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

D) UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

A) FAIRER WETTBEWERB

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerber:innen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kund:innen und Geschäftspartner:innen, mit denen Kund:innen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

B) VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen der Auftraggeber:innen, der Zuliefer:innen, Kund:innen, Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen gerecht zu werden. Die Geschäftspartner:innen haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Vertrauliche Informationen sind vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation zu schützen.

C) IT-SICHERHEIT

Daten, die in IT-Systemen verarbeitet werden, sind nach heutigem Stand der Technik, mindestens aber gemäß den geltenden Gesetzen, zu schützen. Werden die Geschäftspartner:innen Opfer einer Cyberattacke, bitten wir um unverzügliche Information, falls unsere Daten betroffen sind oder die Unversehrtheit unserer IT-Infrastruktur mitgefährdet sein könnte.

D) GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

E) INTEGRITÄT/BESTECHUNG, VORTEILNAHME

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Die Geschäftspartner:innen müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorrupsionsgesetze zu gewährleisten.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Geschäftspartner:innen in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken werden die Geschäftspartner:innen uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Geschäftspartner:innen. Die Geschäftspartner:innen erklären sich damit einverstanden, dass wir auf unsere Kosten solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten der Geschäftspartner:innen zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführt. Die Geschäftspartner:innen können einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies den Geschäftspartner:innen unverzüglich schriftlich mitteilen und ihnen eine angemessene Nachfrist setzen, um ihr Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so haben uns dies die Geschäftspartner:innen unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen.

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DER GESCHÄFTSPARTNER:IN

Die Geschäftspartner:in verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/ Anforderungen zu halten. Die Geschäftspartner:in verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmer:innen, Beauftragten und Subunternehmer:innen den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Ort, Datum:

Firma:

Name / Titel / Abteilung:

Unterschrift:

Bitte bestätigen Sie uns Ihre Kenntnisnahme und Ihr Einverständnis. Es reicht, wenn Sie ausschließlich die Seite mit der Einverständniserklärung innerhalb von zwei Wochen unterzeichnet zurückschicken.